

Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil)

Vom 10. November 2014

ABl. EBK 2015, Nr. 24, S. 31

1Die Erzdiözese Köln erlässt gem. § 1 des Landesgesetzes über die Steuern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften Rheinland-Pfalz (Kirchensteuergesetz – KiStG) vom 24. Februar 1971 (GVBl. 1971, S. 59, zuletzt geändert GVBl. 2014, S. 75) in der jeweils geltenden Fassung eine Kirchensteuerordnung. 2Die bisher geltende Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 11. Dezember 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 46) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

A. Kirchensteuerpflicht

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die in der Erzdiözese Köln im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. Diözesankirchensteuer

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Erzdiözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesankirchensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Kirchensteuer vom Einkommen).

(3) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 2 sind die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 Kirchensteuergesetz in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln.

(4) Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird von der Erzdiözese nach Maßgabe der im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekanntgegebenen Satzung des Kirchensteuer-rates für die Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt und im Amtsblatt des Erzbistums veröffentlicht.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die katholischen Kirche Aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen bzw. kommunalen Melde- bzw. Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Kirchenmitglieder anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigend zu lassen.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesankirchensteuer wird entsprechend dem Wirtschaftsplan der Erzdiözese auf die Diözesanverwaltung, die Kirchengemeinden und die übrigen kirchlichen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Erzdiözese Köln und den anderen Diözesen, in denen Diözesankirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Erzbischöfliche Behörde der Erzdiözese Köln und die anderen Diözesen.

C. Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer

§ 4

1Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. 2Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und den Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer gelten die gleichen Vorschriften.

3Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der Bestimmungen des staatlichen Rechts verpflichtet.

§ 5

(1) ¹Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Einkommensteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechende Anwendung. ²Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Absätze 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes erhoben.

(2) Jede Änderung des Steuermaßstabs, z.B. infolge von Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen, hat eine entsprechende Änderung der Kirchensteuer zur Folge.

§ 6

(1) ¹Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner des Steuerpflichtigen einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erhebt die Erzdiözese Köln die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern in folgender Weise:

1. wenn die Personen oder Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn eine Person oder beide Personen lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer. ²Die beiden Personen haften als Gesamtschuldner. ³Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jeder Person auch für die andere einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Personen einzeln (§§ 26, 26a des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jeder Person nach ihrer Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in ihrer Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 7

(1) Gehört der Ehegatte/Lebenspartner des Steuerpflichtigen keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe/Lebenspartnerschaft), so erhebt die Erzdiözese Köln die Kirchensteuer vom Steuerpflichtigen nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) ¹Werden die Ehegatten/Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten/Lebenspartner die Kirchensteuer anteilig zu berechnen. ²Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten/Lebenspartner entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkom-

mensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten/Lebenspartner ergeben würde, auf die Ehegatten/Lebenspartner verteilt wird. 3Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. 4Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten/Lebenspartner mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.

(3) § 51 a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

D. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes.

§ 9

(1) Für die Entstehung der Steuerschuld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer.

(2) 1Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. 2Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

E. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 10

(1) Die Kirchensteuer nach § 2 wird durch die Finanzämter verwaltet.

(2) 1Über die Anträge auf Erlass oder Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Erzdiözese Köln nach Maßgabe der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln in der jeweils geltenden Fassung. 2Die Finanzämter sind befugt, bei Erlass oder Stundung der Maßstabsteuer gleichzeitig den entsprechenden Teil der Kirchensteuer zu erlassen oder zu stunden.

§ 11

(1) 1Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteil der Erzdiözese Köln hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten, die außerhalb des im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteils der Erzdiözese Köln, aber innerhalb einer der im Lande Rheinland-Pfalz liegenden Teile der übrigen Diözesen liegt, so ist die Kirchensteuer an jene Diözese zu entrichten, in deren Gebiet die Betriebsstätte liegt. 2In diesem Fall hat die Erzdiözese Köln einen Erstattungsanspruch gegen die andere Diözese.

(2) 1Wird bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Gebietsteil der Erzdiözese Köln hat, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer von einer außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz gelegenen Betriebsstätte im Lohnabzugsverfahren einbehalten gemäß den in dem anderen Land geltenden Vorschriften, so ist die Erzdiözese Köln bei unterschiedlichem Hebesatz berechtigt oder verpflichtet, einen Ausgleich vorzunehmen. 2Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der niedriger ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Köln, und kann der Unterschiedsbetrag nicht bei einer Veranlagung durch das Finanzamt erhoben werden, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser gesondert zu veranlagern. 3Ist die Kirchensteuer nach einem Hebesatz einbehalten worden, der höher ist als der Hebesatz in der Erzdiözese Köln und kann der Unterschiedsbetrag nicht bei einer Veranlagung durch das Finanzamt erstattet werden, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser dem Steuerpflichtigen zu erstatten.

(3) Soweit eine Kirchensteuer, die sich nach der vom Kirchensteuerpflichtigen zu entrichtenden Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer bemisst, wegen fehlender Verpflichtung zum Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag nicht einbehalten wird und die Steuer nicht bei einer Veranlagung erhoben werden kann, verbleibt die Verwaltung den Kirchenbehörden.

F. Rechtsmittel

§ 12

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 13

(1) Widersprüche gegen die Diözesankirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen. Ist die Kirchensteuer nicht durch Steuerabzug oder Veranlagung sondern durch die Kirchenbehörde erhoben worden, ist der Widerspruch bei der jeweiligen Kirchenbehörde einzulegen.

(2) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

In den in § 4 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung der Erzbischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Erzbischöfliche Behörde.

§ 15

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 16

(1) Für die Stundung und den Erlass ist, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 Kirchensteuergesetz, bei der Diözesankirchensteuer die Erzbischöfliche Behörde zuständig.

(2) Die Erzbischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

G. Schlussbestimmungen

§ 17

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Erzbischöflichen Behörde erlassen.

§ 18

1Vorstehende Kirchensteuerordnung tritt zum 1. Dezember 2014 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Kirchensteuerordnung vom 11. Dezember 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 46) außer Kraft.

Der vorstehend abgedruckten, von der Erzdiözese Köln gem. § 2 des Landesgesetzes über die Steuern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften Rheinland-Pfalz (Kirchensteuergesetz – KiStG), (GVBl. 1971, S. 59, zuletzt geändert GVBl. 2014, S. 75) erlassenen „Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 10. November 2014“ wurde gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz und des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 9. Dezember 2014 die staatliche Anerkennung erteilt.

